

## **Empfehlung des Fachgremiums OpR zur Berechnung des Bruttoertrags**

### **Vorbemerkung:**

Das Fachgremium OpR hat sich in seinem Mandat die Aufgabe gestellt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die bei der nationalen Umsetzung der Basler und Brüssler Regelungen zum operationellen Risiko bestehenden Gestaltungsspielräume ausgefüllt werden könnten. Die folgende Empfehlung des Fachgremiums stellt eine Anregung zur Regelung der zulässigen Berechnungsweise des Bruttoertrags dar, welche die Aufsicht bei der nationalen Rechtssetzung und in der Aufsichtspraxis berücksichtigen kann. Die Empfehlung steht unter dem Vorbehalt der Konsistenz zu den Regelungen zur Bestimmung des Bruttoertrags in der EG-Richtlinie und den entsprechenden Entschlüssen des CEBS.

### **Empfehlung zur Berechnung des Bruttoertrags:**

Der Berechnung des Bruttoertrages sollte der vom Institut genutzte Rechnungslegungsstandard zugrunde liegen. Dies sollte – entsprechend EU-Richtlinienvorschlag vom Juli 2004, Annex X, Part I Nr. 2.2 „Credit Institutions subject to a different accounting framework“ - durch einen entsprechenden Zusatz im Regelungstext klargestellt werden.

Der entsprechende Entwurf der Solvabilitätsverordnung soll wie folgt ergänzt werden:

*„Bei Instituten, die ihren Jahresabschluss mit befreiender Wirkung nach einem anderen Rechnungslegungsstandard erstellen, sind die Bestimmungen der Absätze 1-3 (Verweis auf die Regelungen bei Verwendung eines HGB-Abschlusses) anzuwenden. Entsprechendes gilt für die konsolidierte Berechnung. Der zugrunde liegende Konsolidierungskreis kann für die Berechnung des Mindesteigenkapitals in diesem Fall dem verwendeten Rechnungslegungsstandard entsprechen und insofern vom Konsolidierungskreis nach §10 a KWG abweichen.“*

Sofern vom Konsolidierungskreis nach § 10 a abgewichen wird, ist dies nur zulässig für die Ermittlung des Bruttoertrags und hat keine Auswirkungen auf sonstige qualitative Vorschriften.